



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 04.12.2006**
Sitzungsbeginn : **17:55 Uhr**
Sitzungsende : **19:50 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers bis 18.45 Uhr
Herr Michael Hütig
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Ralf Niebusch
Herr J.-Francisco Rodriguez

Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Wolfgang Hilpert
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Claudia Pokolm

es fehlten entschuldigt:

Frau Hildegard Hödl
Frau Cornelia Klima-Bunte

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 25.09.2006 und 16.10.2006	5
4. Änderung des Gesellschaftervertrages der GfW im Kreis Warendorf Vorlage: M 2006/BM/0928	6
5. Genehmigung von Dienstreisen Vorlage: B 2006/011/0886	7
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AUREA DAS A2- WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) Vorlage: B 2006/012/0924	8
7. Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfällen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/320/0865	9
8. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/320/0929	11
9. Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung der Theodor-Heuss-Hauptschule als Ganztagschule Vorlage: B 2006/400/0931	12
10. Betriebskostenabrechnung 2005 für den Rettungsdienst der Stadt Oelde und Gebührenkalkulation 2007 Vorlage: B 2006/320/0899	12
11. Betriebskostenabrechnung Wochenmarkt 2005 und Gebührenkalkulation 2007 Vorlage: B 2006/320/0898	14
12. Gebührenkalkulation 2007 für die Straßenreinigung Vorlage: B 2006/600/0916	14

13.	Gebührenkalkulation 2007 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/600/0917	15
14.	Gebührenkalkulation 2007 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Vorlage: B 2006/600/0918	16
15.	Gebührenkalkulation 2007 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/600/0919	18
16.	Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen Vorlage: B 2006/400/0902	21
17.	6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/400/0915	22
18.	Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2006/430/0888	23
19.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Raiffeisenstraße - südlicher Teil" Vorlage: B 2006/600/0863	23
20.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Aenne-Brauksiepe-Straße und Käthe-Kollwitz-Straße" Vorlage: B 2006/600/0864	24
21.	Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0926	25
22.	Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung (Bereich: Moorwiese) A) Entscheidungen über Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 B) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0927	30
23.	Wirtschaftsplanentwurf 2007 Vorlage: B 2006/EBF/0876	32
24.	Verschiedenes	33
24.1.	Mitteilungen der Verwaltung	33
24.2.	Anfragen an die Verwaltung	33

Herr Bürgermeister Predeick stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Hinsichtlich der Tagesordnung beantragt Herr Hütig für die SPD-Fraktion, diese um den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2006 zur Umwandlung der Theodor-Heuss-Schule als Ganztagschule zu erweitern. Der Antrag wurde bereits im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 21.11.2006 vorbereitet – ein formeller Verweisungsbeschluss des Rates an den Fachausschuss steht jedoch noch aus.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2006 zur Umwandlung der Theodor-Heuss-Schule als Ganztagschule.

Herr Bürgermeister Predeick schlägt vor, den neuen Tagesordnungspunkt hinter dem regulären TOP 8 - vor die Gebührentagesordnungspunkte - einzufügen. Es spricht sich niemand gegen diese Regelung aus.

Bezüglich des Tagesordnungspunktes 26 „Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Oelde“ erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass dieser in öffentlicher Sitzung zu beraten, versehentlich jedoch in den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung geraten sei. Der Tagesordnungspunkt wird daher abgesetzt und auf den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 29.01.2007 verschoben.

Im Hinblick auf die Entwässerungssituation des Interkommunalen Gewerbegebietes AUREA erklärt Herr Bürgermeister Predeick, dass eine entsprechende Mitteilung der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen wird, da abgabenrechtliche Angelegenheiten und Ablöseverträge nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde nichtöffentlich zu behandeln sind.

Sodann wird die Tagesordnung beschlossen. Herr Bürgermeister Predeick eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen an den Rat der Stadt Oelde gestellt.

2. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 25.09.2006 und 16.10.2006

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen vom 25.09.2006 und 16.10.2006.

4. Änderung des Gesellschaftervertrages der GfW im Kreis Warendorf Vorlage: M 2006/BM/0928

Am Stammkapital der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH sind die folgenden Gesellschafter wie aufgeführt beteiligt:

	EUR	%
Kreis Warendorf	365.062,40	51,00
andere kommunale Gesellschafter:		
Stadt Ahlen	11.095,03	1,55
Stadt Beckum	7.925,02	1,11
Gemeinde Beelen	920,32	0,13
Stadt Drensteinfurt	2.198,56	0,31
Stadt Ennigerloh	3.936,95	0,55
Gemeinde Everswinkel	1.227,10	0,17
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	5.624,21	0,79
Gemeinde Ostbevern	1.380,49	0,19
Stadt Sassenberg	1.789,52	0,25
Stadt Sendenhorst	1.942,91	0,27
Stadt Telgte	3.170,01	0,44
Gemeinde Wadersloh	2.198,56	0,31
Stadt Warendorf	6.697,92	0,94
öffentlich-rechtliche Sparkassen:		
Sparkasse Beckum-Wadersloh	32.262,52	4,51
Sparkasse Münsterland-Ost	118.057,30	16,49
BGB-Gesellschaft der Genossenschaftsbanken im Kreis Warendorf	150.319,81	21,00
	715.808,63	100,00

Die Verlustabdeckung wird wie folgt vorgenommen: 75 % durch den Kreis Warendorf, je 12,5 % durch die Sparkassen und Volksbanken. Der Anteil der Geldinstitute ist jedoch auf jeweils 50 T€ begrenzt. Eine Verlustabdeckungspflicht für die beteiligten Kommunen besteht dem gegenüber nicht.

Mit Wirkung zum 31.12.2006 haben die Genossenschaftsbanken ihre Beteiligung gekündigt. Durch diese Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nichtkündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen oder an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter übertragen werden kann.

Die im Laufe des Jahres 2006 geführten Gespräche haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Kreis Warendorf die Anteile der Volksbanken übernehmen sollte. Im Kreistag des Kreises Warendorf wird voraussichtlich am 08.12.2006 ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Zusätzliche Kosten oder Verlustabdeckungsrisiken ergeben sich durch diesen Gesellschafterwechsel weder für die Stadt Oelde noch für die WBO. Nach dem Ausscheiden der Volksbanken im Kreis Warendorf aus dem Gesellschafterkreis ist der Gesellschaftsvertrag der GfW der veränderten Situation anzupassen.

Am 20.12.2006 findet die nächste Gesellschafterversammlung der GfW statt, in deren Rahmen die erforderliche Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen werden soll. Gleichzeitig soll ein neuer Vertreter des Kreistages in den Aufsichtsrat der GfW entsandt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken, der angedachten Änderung des Gesellschaftervertrages zuzustimmen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

5. Genehmigung von Dienstreisen Vorlage: B 2006/011/0886

Die Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten der Stadt Oelde innerhalb Deutschlands liegt als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters. Bislang nicht abschließend geregelt ist die Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARVO) bedürfen Auslandsdienstreisen zunächst generell der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Oberste Dienstbehörde ist gem. § 3 Abs. 1 LBG für die Beamten der Stadt Oelde der Rat der Stadt Oelde. Für die Beschäftigten der Stadt Oelde findet das LBG analoge Anwendung.

Um nicht in jedem Einzelfall eine Genehmigung einer Auslandsdienstreise durch den Rat der Stadt Oelde einholen zu müssen, wird angeregt, in Anlehnung an die gängige Praxis (so auch beim Kreis Warendorf) die Entscheidungsbefugnis durch einen allgemeingültigen Ratsbeschluss abschließend zu gestalten.

Frau Köß erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass der Verwaltungsaufwand unter Zugrundelegung der derzeitigen Regelungssituation nur gering sei, dass die Zahl der Auslandsdienstreisen ebenfalls gering ist. Daher wird ein Grund für eine Änderung der bestehenden Regelung nicht gesehen. Die Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Hütig erklärt für die SPD-Fraktion, dass man grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sei, er bittet jedoch, jährlich nachträglich über die getätigten Auslandsdienstreisen zu berichten. Herr Bürgermeister Predeick erwidert, dass von Seiten der Verwaltung keine Bedenken hinsichtlich einer solchen Berichterstattung bestehen und schlägt vor, den Beschlussvorschlag entsprechend zu ergänzen.

Auf Anfrage von Herrn Soldat legt Herr Bürgermeister Predeick dar, dass in den vergangenen zwei Jahren lediglich eine Fahrt nach Oldenzaal (NL) – initiiert vom Aufsichtsrat der Marburg GmbH jetzt AUREA GmbH (Dez. 2004) - stattgefunden habe. Darüber hinaus haben im Vorfeld der Landesgartenschau zwei Fahrten des Aufsichtsrates der LGS nach Losser (NL) stattgefunden. Die Zahl der Auslandsdienstreisen ist sehr gering, jedoch kann im Zuge der EU-weiten Globalisierung nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Auslandsreisen innerhalb der EU – insbesondere nach Brüssel – wahrscheinlicher werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung:

1. Den Bürgermeistern, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Beigeordneten wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.

2. Jeder Person, die der Rat der Stadt Oelde in ein Organ oder Gremium einer juristischen Person oder Personenvereinigung entsendet, wird für alle für die Wahrnehmung dieses Mandates notwendigen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung erteilt. Die Stadt Oelde gewährt allerdings dann keinen Ersatz der Fahrtkosten, wenn die juristische Person oder Personenvereinigung hierfür eintritt oder eintrittspflichtig ist.
3. Dienstreisen von Ausschüssen, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Rates.
Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, die nicht auf einem Beschluss des Rates beruhen, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Die Entscheidung über die Genehmigung von Dienstreisen von Beamten und Beschäftigten der Stadt Oelde wird als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen. Dies gilt ebenfalls mit der Maßgabe, dass die Dienstreise innerhalb der EU-Staaten erfolgt.
5. Dienstreisen über die v.g. Regelungen hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.
6. Über die durchgeführten Auslandsdienstreisen berichtet der Bürgermeister dem Rat der Stadt Oelde jährlich im Nachhinein.

Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz.

**6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG)
Vorlage: B 2006/012/0924**

Herr Schmid bezieht sich auf seinen Vortrag aus dem vorangegangenen Haupt- und Finanzausschuss und trägt vor, dass das Steuerberatungsbüro Wortmann & Partner der Geschäftsführung angeraten hat, die AUREA GmbH als Wirtschaftsförderungsgesellschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) anerkennen zu lassen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze beziehen, sind auf der vorgenannten Rechtsgrundlage von der Körperschaftsteuer zu befreien.

Im Gegenzug dürfen keine Gewinnausschüttungen und keine Rückgewähr von Einlagen an die Gesellschafter erfolgen. Das Vermögen der Gesellschaft darf zudem nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Das gilt auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Die gesamte Rechtsproblematik wurde zwischen Herrn Steuerberater Dr. Heiner Wortmann, dem für die AUREA GmbH zuständigen Finanzamt Beckum und der Geschäftsführung eingehend erörtert.

Mit Schreiben vom 05.10.2006 teilt das Finanzamt Beckum nunmehr mit, dass die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft erfüllen. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages, darauf sei vollständigkeithalber hingewiesen, bedarf einer notariellen Beurkundung.

Die bisherige Fassung des § 2 Ziffer 3 sei an dieser Stelle nachrichtlich erwähnt:

„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen und solchen Unternehmen beteiligen oder als Gesellschaft aufnehmen, wenn dies zum Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist.“

Herr Schmid ergänzt abschließend, dass sich die so zu erzielende Steuerersparnis positiv auf den Verkaufspreis und damit auch auf die Vermarktbarkeit der Gewerbegrundstücke auswirkt.

Herr Rodriguez berichtet, dass die Beratung innerhalb der SPD-Fraktion zwischen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und der Ratssitzung ergeben habe, dass man nunmehr dem Verwaltungsvorschlag zustimmen werde.

Frau Köß erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass diese auch weiterhin den Beschlussvorschlag ablehnen werde – insbesondere deswegen, weil vorgesehen ist, dass nach einer Auflösung der GmbH die freien Mittel ausschließlich zum Zweck der Wirtschaftsförderung eingesetzt werden dürfen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, den Gesellschaftsvertrag der **AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH** in § 2 Ziffer 3 zu ändern und um den § 2 Ziffer 5 zu erweitern. Der Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, an einer gleichlautenden Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 2 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck der Wirtschaftsförderung unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen, wenn dies unmittelbar zur Zweckverwirklichung dient. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) an die Gesellschafter erfolgen nicht.“

Ferner wird § 2 des Gesellschaftsvertrages um die nachfolgende Ziffer 5 erweitert:

„Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.“

7. Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaufschlägen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/320/0865

Im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW ist festgelegt, dass den Feuerwehrleuten durch Ihre Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen. Aus diesem Grunde wird in Lehrgangs- und Einsatzfällen durch den Arbeitgeber der Arbeitslohn fortgezahlt und diesen durch den Träger des Feuerschutzes, die Städte und Gemeinden, in Höhe des Bruttobetrages zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet.

Beruflich selbständige Feuerwehrangehörige erhalten grundsätzlich einen durch Satzung festgelegten Betrag von 15,34 € je Stunde; auf Grundlage eines besonderen Nachweises kann der Verdienstaufschlag bis zum einem Höchstbetrag von 17,90 € erstattet werden.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit zu Unzulänglichkeiten, da in einigen Fällen, besonders bei mehrtägigen Lehrgängen, beruflich Selbständige teilweise schlechter gestellt waren, als nichtselbständig Beschäftigte. Der Höchstbetrag von 17,90 € reichte oftmals nicht aus, um den Verdienstaufschlag einschließlich Beiträgen zur Sozialversicherung bzw. Kosten für einen Stellvertreter auszugleichen.

Um eine Gleichbehandlung aller Feuerwehrleute zu gewährleisten wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend abzuändern. Der Grundbetrag von 15,34 € je Stunde soll beibehalten werden. Der Höchstbetrag soll von 17,90 € auf 35,-- € je Stunde erhöht werden. Die Handhabung, dass dafür ein besonderer Einzelnachweis zu führen ist, soll beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Erstattung von Lohnausfall und nicht von Gewinnausfall handelt.

Insbesondere die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist wichtig, um die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dauerhaft auf hohem Niveau zu halten. Dabei können nicht alle Fortbildungsaktivitäten hausintern durchgeführt werden. Teilweise sind Lehrgänge von bis zu einer Woche Dauer im Ausbildungszentrum Ahlen-Brockhausen bzw. am Institut der Feuerwehr in Münster zu besuchen. Die Bereitschaft selbständiger Feuerwehrangehöriger zur Teilnahme an derartigen Lehrgängen könnte künftig sinken, falls die Teilnahme mit spürbaren Lohnausfällen verbunden wäre. Daher wird die Anhebung des Höchstsatzes für sachgerecht und vertretbar erachtet.

In benachbarten Städten existieren ähnliche Regelungen.

Auf Basis der Lehrgänge und Einsatzzeiten im bisherigen Verlauf des Jahres 2006 wird eine finanzielle Mehrbelastung von 600,-- € bis 800,-- € pro Haushaltsjahr erwartet.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

2. Satzung vom 04.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der Stadt Oelde

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den ersten Teil des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Höchstbetrag beträgt je Stunde 35,00 €.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

8. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/320/0929

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Ein Öffnungstag darf ein Adventssonntag sein.

Der Gewerbeverein hat beantragt, am 10.12.2006 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Geschäfte öffnen zu dürfen.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde lediglich 2 Sonntage freigegeben (FET und HET).

Es wird daher vorgeschlagen, der vorbereiteten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zuzustimmen.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass beabsichtigt sei, im kommenden Jahr gemeinsam mit dem Gewerbeverein die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage frühzeitig zu planen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Oelde vom 04.12.2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NW. S.516) wird für die Stadt Oelde verordnet:

Artikel I

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Oelde mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen am 10.12.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

9. Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung der Theodor-Heuss-Hauptschule als Ganztagschule
Vorlage: B 2006/400/0931

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde hat mit Schreiben 04.11.2006 beantragt, die Einrichtung der Theodor-Heuss-Schule als Ganztagschule auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport zu setzen. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 04.09.2006 („Zusammenlegung der Oelder Hauptschulen“) wurde der Antrag bereits 21.11.2006 dem Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben. Zur weiteren Vorberatung im zuständigen Fachausschuss ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt Oelde den Antrag der SPD-Fraktion formell an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport verweist.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung der Theodor-Heuss-Hauptschule als Ganztagschule vom 04.11.2006 zur Vorberatung an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport als zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

10. Betriebskostenabrechnung 2005 für den Rettungsdienst der Stadt Oelde und Gebührenkalkulation 2007
Vorlage: B 2006/320/0899

In der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Betriebskostenabrechnung für den Rettungsdienst der Stadt Oelde für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtausgaben für den Rettungsdienst in 2007 auf ca. 870.000,- € belaufen. Durch tendenziell steigende Einsatzzahlen bei annähernd konstanten Kosten hat sich für 2005 ein Überschuss von rd. 146.000,- € ergeben.

Für 2006 wird trotz bereits gesenkter Sätze wiederum ein Überschuss in der Größenordnung von 34.000,- € erwartet. Inklusiv der Vorjahre hat sich somit ein Gesamtüberschuss von 226.000,- € ergeben, der im Laufe der nächsten drei Jahre abzuschmelzen ist.

Es wird daher von Seiten der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission vorgeschlagen, die Grundgebühr beim KTW/RTW ohne Notarzt von 95,- € auf 75,- € und beim RTW/KTW mit Notarzt von 430,- € auf 385,- € zu senken, da diese Gebühren naturgemäß den größten Einfluss auf die Einnahmen und somit auf das Ergebnis haben.

Alle anderen Gebühren sollen wie 2006 erhoben werden.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, ab dem 01.01.2007 die Grundgebühr für den KTW auf 75,00 € und die Grundgebühr für den RTW auf 385,00 € zu senken.
 Er beschließt weiterhin einstimmig folgende

Fünfzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes (Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde)

vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. 05 2005 (GV NW S. 498) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 05.12.2005) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif (Anlage zu § 1 der Satzung)

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	75,00 €
1.2 Gebühr je km	3,07 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	385,00 €
2.2 Gebühr je km	5,24 €
3. Einsatz eines Notarztes	153,39 €
4. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der Nr. 1.1 oder 2.1
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	
5. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
6. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
8. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

11. Betriebskostenabrechnung Wochenmarkt 2005 und Gebührenkalkulation 2007 **Vorlage: B 2006/320/0898**

In der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 08.11.2006 wurde die Betriebskostenabrechnung für den Wochenmarkt für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtausgaben für die Wochenmärkte in 2007 auf etwa 72.000,- € belaufen.

Der Erlösrückgang in der Vergangenheit ist auf die Beschränkung von Standflächen mit Billig-Textilien und einer Verringerung der Händlerzahl auf dem Stromberger Wochenmarkt zurückzuführen.

Durch die geringfügige Anhebung der Marktstandsgebühren in 2006 wird in diesem Jahr mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis gerechnet, d.h. die Unterdeckung wird im Bereich von 500,- € liegen. Das gleiche gilt für die Kalkulation 2007.

Da die Stadt Oelde noch über entsprechende Restüberschüsse aus 2004 verfügt, wird von Seiten der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission vorgeschlagen, die Gebühr mit 0,50 €/m² konstant zu lassen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Marktstandsgebühr für 2007 unverändert bei 0,50 € je m² zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu belassen.

12. Gebührenkalkulation 2007 für die Straßenreinigung **Vorlage: B 2006/600/0916**

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtausgaben für die Straßenreinigung in 2007 auf ca. 86.000,- € belaufen.

Die Straßenreinigung in der Stadt Oelde ist privatisiert. Ein Unternehmer führt die Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen, Parkplätzen sowie der Fußgängerzone durch.

Der Winterdienst in den Ortsteilen wird ebenfalls von Unternehmern durchgeführt, in der Stadt überwiegend durch den Bauhof, aber je nach Bedarf auch durch Unternehmer. Für die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen ist Straßen NRW zuständig und stellt Kosten für Streumaterial in Rechnung.

Die einzige Risikoposition dieses Haushaltes ist somit der Winterdienst, bei dem ein fünfjähriger Durchschnittswert angesetzt wird. Für 2007 wird daher ein Kostenanstieg in Höhe von 4.000,- € ermittelt, der auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie auf Kostensteigerungen beim Winterdienst des letzten Jahres zurückzuführen ist.

Den Kostensteigerungen können Überschüsse aus Vorjahren gegenübergestellt werden, so dass die Gebühren mit 1,62 € je Frontmeter für die Straßenreinigung und 4,65 € je Frontmeter für die Reinigung der Fußgängerzone unverändert bleiben können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Gebühren für die Straßenreinigung in 2007 in bisheriger Höhe zu erheben.

**13. Gebührenkalkulation 2007 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/600/0917**

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für das Abwasser je m³ auf 2,89 Euro festzusetzen.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für die Stadtentwässerung in 2007 auf ca. 5 Mio. € belaufen.

Die Themen Kanalsanierung, Klärschlamm Entsorgung, Kosten der Untersuchung für Energieeinsparung, Berechnung der kalkulatorischen Zinsen, Rückgang der Abwassermenge sowie eventueller Missbrauch bei Ermittlung des Wasserverbrauchs wurden in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission intensiv diskutiert.

Im Jahr 2005 wurde z.B. die Kanalsanierung aufgrund der späten Haushaltsverabschiedung stark reduziert. Statt eines pflichtmäßigen Betrages von 250.000,- € wurden lediglich 42.000,- € ausgegeben. Daher entstand in 2005 ein positives Ergebnis in Höhe von etwa 219.000,- €.

Bei der Kalkulation für 2007 steigen die Kosten gegenüber der Vorschau 2006 nur unwesentlich an. Allerdings geht die Abwassermenge, welche auf der abgerechneten Frischwassermenge von 2005 basiert, gegenüber der Kalkulation 2006 um 24.600 m³ zurück.

Durch die hohen Fixkostenanteile im Bereich der Abwasserwirtschaft - die Abschreibung und Verzinsung der Anlagen machen etwa 60 % des Haushaltes aus - beläuft sich die kostendeckende Gebühr nach Vortrag des Restüberschusses aus dem Jahr 2005 auf 2,89 € je m³. In 2006 wurden 2,79 € je m³ erhoben.

Nach Auffassung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission kommt die Stadt Oelde nicht umhin, eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Für eine dreiköpfige Durchschnittsfamilie bedeutet dies Mehrkosten von etwa 12 EUR pro Jahr.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende

24. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),
3. der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463),
4. des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
5. des § 14 Absatz 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Oelde vom 25. April 1991 - zuletzt geändert am 14.12.2001,

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in seiner Sitzung am 04.12.2006 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebühren- und Abgabemaßstab Gebühren- und Abgabesatz

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser 2,89 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

14. Gebührenkalkulation 2007 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Vorlage: B 2006/600/0918

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 zur Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung wie folgt festzusetzen:

je cbm Klärschlamm	32,43 €
je cbm Abwasser	23,92 €
für eine Schlauchlänge von mehr als 20 Meter, pro Meter	2,00 €

Die Abrechnung 2005 endete mit einem leichten Defizit von rd. 1.500,- €.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für die Kläranlagen und abflusslosen Gruben in 2007 auf etwa 35.000,- € belaufen.

Die Kalkulation für das Jahr 2007 weist einen starken Anstieg bei den kostendeckenden Gebühren auf. Grund dafür ist die erstmalige Berücksichtigung der Kosten für die Überprüfung der Kleinkläranlagen in Höhe von 4.700,- €, die durch die Neufassung des Landeswassergesetzes möglich geworden ist und in der Vergangenheit zu Lasten des städtischen Haushaltes gingen.

Die dargestellten Gebührenanpassungen bei Abwasser und Klärschlamm wirken sich bei der bereits zitierten „Durchschnittsfamilie“ mit etwa 2,- EUR pro Monat aus.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

9. Satzung
**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen
 der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde,
 die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 vom _____**

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114)
- der §§ 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746)
- §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463)
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in seiner Sitzung am 04.12.2006 wie folgt geändert:

Artikel 1 Benutzungsgebühren

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Oelde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.

- | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|------------|
| 1. Die Benutzungsgebühr beträgt | a) je m ³ Klärschlamm | 32,43 Euro |
| | b) je m ³ Abwasser | 23,92 Euro |

2. Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache (Leerfahrt) beträgt 28,63 Euro je Leerfahrt.

3. Die Gebühr für die Schlauchlängen, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage/abflusslosen Grube benötigt werden, beträgt je Meter 2,- Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

15. Gebührenkalkulation 2007 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/600/0919

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 sowie die Gebührenkalkulation 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Niebusch ergänzt, dass sich die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung im Jahre 2007 auf etwa 2 Mio. € belaufen.

Die Abrechnung 2005 weist ein positives Ergebnis von 58.000,- € aus. In 2006 wird mit einem Überschuss von 37.000,- € gerechnet.

Dagegen werden die Kosten in 2007 um fast 128.000,- € steigen. Hauptgrund für diese Steigerung ist die ab 01.01.2007 wieder mal beschlossene Erhöhung der Deponieentgelte um ca. 110.000,- € durch die AWG GmbH. Diese Position ist innerhalb der letzten fünf Jahre um gut 30 % gestiegen und macht nun über 50 % der Gesamtkosten aus.

An dieser Position „AWG“ hat sich auch zum wiederholten Male eine Diskussion darüber entwickelt, inwieweit endlich Transparenz in dieser Angelegenheit erlangt werden könne.

Allein der Hinweis auf getätigte oder geplante Investitionen reiche nicht mehr aus. Immerhin werden diese Investitionen auch getätigt, um Abfallmengen anderer Kreise bewältigen zu können. Auch das Argument der Rückstellungsbildung für Altlasten fände zunehmend weniger Verständnis, da nach

Auffassung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission längst die notwendigen Maßnahmen umgesetzt wurden und auch über die laufenden Gebühren finanziert werden.

Die Verwaltung wird daher gebeten, für die Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission mit der AWG einen Termin vor Ort zu vereinbaren, bei dem dieses Thema diskutiert werden soll.

Für 2007 werden folgende kostendeckende Gebühren vorgeschlagen:

		Gebühr 2006 Euro	Gebührevorschlag 2007 Euro
80 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	148,00 €	150,00 €
120 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	222,00 €	225,00 €
240 l	Restabfallbehälter, 14tägige Abfuhr	444,00 €	450,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, wöchentliche Abfuhr, Kauf	3.477,00 €	3.618,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, wöchentliche Abfuhr, Miete	3.489,00 €	3.630,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, 14tägige Abfuhr, Kauf	1.746,00 €	1.815,00 €
1.100 l	Restabfallcontainer, 14tägige Abfuhr, Miete	1.758,00 €	1.827,00 €
120 l	Biobehälter, zusätzlich	36,00 €	36,00 €
	Ermäßigung für Eigenkompostierung	36,00 €	36,00 €
70 l	Restabfallsack	5,00 €	5,00 €
70 l	Bioabfallsack	4,50 €	4,50 €

Auf die ersten drei Positionen entfallen über 8.000 Behälter. Auf die 1.100 – l - Varianten entfallen lediglich rd. 100 Behälter, wovon der größte Teil städtischen Zwecken dient.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass die Verwaltung bereits im Rahmen des vorangegangenen Haupt- und Finanzausschusses zugesichert hat, ein entsprechendes Gespräch mit der AWG zu führen.

Auf Nachfrage von Herrn Soldat erklärt Herr Hilpert, dass detaillierte Zahlen zur Berechnung der Deponieentgelte der AWG nicht vorgelegt werden, da die zugrundeliegenden Beschlüsse intern gefasst würden. Auf weitergehende Nachfrage trägt Herr Hilpert einen Auszug aus einem Schreiben der AWG vor, das jedoch lediglich pauschale Angaben enthält und nach Auffassung von Herrn Soldat nicht zufriedenstellend ist.

Herr Fust trägt vor, dass die Bürger über regelmäßige Gebührenerhöhungen verärgert seien, zumal keine freie Wahl eines Müllentsorgers besteht. Kurios erscheine auch, dass die Bürger Müll vermeiden und dennoch die Kosten für die Entsorgung weiter ansteigen. Er bittet daher ebenfalls, die Kosten bei der AWG genau zu hinterfragen.

Herr Bürgermeister Predeick betont nochmals, dass die Verwaltung einen Termin mit der AWG vereinbaren wird, um die geforderte Kostentransparenz zu erlangen.

Abschließend weist er darauf hin, dass die Abfallgebühren trotz der erforderlichen Anhebung im NRW-weiten Vergleich weiterhin auf viert-niedrigster Stelle rangieren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

10. Satzung

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
vom _____**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 26.01.2006,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.12.2006 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensätze**

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- | | | | | |
|---|---------------|------|-----------|--------------|
| - bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 150,00 Euro | oder | monatlich | 12,50 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 225,00 Euro | oder | monatlich | 18,75 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall | | | | |
| jährlich | 450,00 Euro | oder | monatlich | 37,50 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung | | | | |
| jährlich | 3.630,00 Euro | oder | monatlich | 302,50 Euro |
| - bei Bereitstellung eines 1.100 l - Metallbehälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung | | | | |
| jährlich | 1.827,00 Euro | oder | monatlich | 152,25 Euro. |

Werden Behälter für kompostierbare Abfälle in Anspruch genommen, deren Volumen 120 l je an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalt bzw. Kleingewerbebetrieb überschreitet, so erhöht sich die Gebühr für den über 120 l hinausgehenden Volumenanteil um

- jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro
je 120 l bereitgestelltes Volumen.

In der unter Anwendung der vorgenannten Gebührensätze errechneten Gebühr sind die Kosten der Miete für die Abfallbehälter enthalten.

Für jedes an die Restabfallentsorgung angeschlossene Grundstück, das nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom Anschluss- und Benutzungszwang an Behälter für kompostierbare Abfälle befreit ist, ermäßigt sich die Gebühr um

- jährlich 36,00 Euro oder monatlich 3,00 Euro.

Werden die 1.100 l - Restabfallbehälter aus Metall von dem Anschlusspflichtigen oder jedem anderen Abfallbesitzer im Sinne des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 3.618,00 Euro oder monatlich 301,50 Euro
- bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 1.815,00 Euro oder monatlich 151,25 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

16. Vertreter des Schulträgers in den Schulkonferenzen Vorlage: B 2006/400/0902

Durch die Neufassung des Schulgesetzes für das Land ist die Bestellung der Schulleitungen neu geregelt worden. Bisher hatte der Schulträger, nach Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde, ein Vorschlagsrecht.

Zukünftig wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörden benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 61 Abs. 3 SchulG). Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat sich dafür ausgesprochen, dass der Vorsitzende dieses Ausschusses als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wird. Als Vertreter mit beratender Stimme soll der Erste Beigeordnete und jeweils ein noch namentlich zu bestimmendes Mitglied der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion benannt werden.

Im vorangegangenen Haupt- und Finanzausschuss wurde für die CDU-Fraktion Herr Andreas Hahner und für die SPD-Fraktion Herr Ernst-Rainer Fust vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen, den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport als stimmberechtigten Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz zu berufen.

Als Vertreter mit beratender Stimme werden der Erste Beigeordnete, Herr Andreas Hahner (CDU) und Herr Ernst-Rainer Fust (SPD) benannt.

17. 6. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/400/0915

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25.09.2006 die Rechtsverordnung dahingehend geändert, dass die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Oelde aufgelöst wurden.

Bei der Änderung der Satzung wurden versehentlich einige Bezeichnungen und Formulierungen in den § 2 und 3 der Rechtsverordnung für die verbleibenden Hauptschuleinzugsbereiche nicht mit angepasst.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

**6. Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
vom 04.12.2006**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen beschlossen:

Artikel 1:**§ 2 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Weiter gehört zum Schuleinzugsbereich das Gebiet des Stadtbezirkes Stromberg

§ 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Weiter gehört zum Schuleinzugsbereich das Gebiet des Stadtbezirkes Lette sowie das Gebiet des Stadtbezirkes Sünninghausen.

Artikel 2:**§ 3 erhält folgende Fassung:**

Um gleichmäßige Klassenstärken zu erreichen, überschneiden sich teilweise die in § 2 gebildeten Schuleinzugsbereiche bei den Hauptschulen.

Die für die Überschneidungsgebiete jeweils zuständigen Schulen werden vom Fachdienst Schule nach vorheriger Rücksprache mit den Schulleitungen der Hauptschulen festgelegt.

Artikel 3:

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.07.2008 gültig.

18. Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2006/430/0888

Zusätzlich zu den für die gemeinsame Jahresrechnung relevanten Haushaltsstellen sind Kosten ausgewiesen, die bei der Stadt Oelde verbleiben und nicht in die gemeinsame Abrechnung eingehen. Dabei handelt es sich u.a. um Personalkosten für Hausmeister in Oelde und Bewirtschaftungskosten der VHS-Unterrichtsräume im Gymnasium.

Die Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh befindet sich in der Anlage.

Herr Fust stellt anerkennend fest, dass die VHS gut gewirtschaftet habe. Aufgrund der Ankündigungen, die Fördermittel künftig zu reduzieren, wurde entsprechender Protest laut, der erfreulicherweise dazu geführt hat, dass die Reduzierung der Fördermittel nicht in voller Höhe durchgesetzt werden soll, was wiederum eine Reduzierung des Fehlbetrages bei der VHS Oelde-Ennigerloh bewirkt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2005 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.

19. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Raiffeisenstraße - südlicher Teil" Vorlage: B 2006/600/0863

Die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist beginnend von der nördlichen Grenze zur Friedlandsiedlung bis zur Einmündung in die Straße „Am Ruthenfeld“ inzwischen endgültig hergestellt.

Für die „Raiffeisenstraße“ – südlicher Teil ist die endgültige Herstellung festzustellen und die Widmung auszusprechen. Die Straße ist gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenflächen als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzustellen.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306), die

Raiffeisenstraße – südlicher Teil

- bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;
dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen.

Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, dass die

Raiffeisenstraße – südlicher Teil

- bestehend aus den Flurstücken 840 und 1010 der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;
endgültig hergestellt ist.

**20. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Aenne-Brauksiepe-Straße und Käthe-Kollwitz-Straße"
Vorlage: B 2006/600/0864**

Die Straßen „Aenne-Brauksiepe-Straße“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“ im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „AM RUTHENFELD“ sind inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie sind nunmehr gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:**a) Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss § 6 des Straßen – und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.4.2005 (GV.NRW.S.306), die Straßen

- **Aenne-Brauksiepe-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 761, 762, 1008 tlw., 1009 und 1001 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

- **Käthe-Kollwitz-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 1001 tlw., und 1008 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraßen zu widmen. Die Widmung dieser Straßen erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, dass die nachfolgenden Straßen

- **Aenne-Brauksiepe-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 761, 762, 1008 tlw., 1009 und 1001 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

- **Käthe-Kollwitz-Straße**

bestehend aus den Flurstücken 1001 tlw. und 1008 tlw. der Flur 149 in der Gemarkung Oelde;

endgültig hergestellt sind.

21. Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde

A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

B) Satzungsbeschluss

Vorlage: B 2006/610/0926

Frau Köß erklärt eingangs für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass diese den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22 nicht folgen wird, da nach ihrer Auffassung die ursprüngliche Absicht des Bebauungsplanes nur unzulänglich umgesetzt wurde. Das Ergebnis sei keine zukunftsweisende Neuerung.

Herr Junkerkalefeld weist diese Auffassung als Vorsitzender des Ausschusses für Planung und Verkehr entschieden zurück. Er weist darauf hin, dass man sich die Entscheidung im Fachausschuss nicht leicht gemacht habe. Außerdem zeige die sehr große Nachfrage durch junge Familien, dass das Konzept sehr wohl zukunftsorientiert sei. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass das umgesetzte Betreuungskonzept dringend benötigt wird. Er bittet eindringlich, derartige Projekte nicht zu zerreden, sondern durch Mut und Zuversicht zu unterstützen.

Frau Köß hält entgegen, dass nach ihrer Auffassung das Wohnen der jungen Familien und das Betreuungskonzept ein Nebeneinander bilden, nicht jedoch in Form eines Gesamtkonzeptes umgesetzt wurden. Sie vermisse das entsprechende „Miteinander“ unter den Generationen.

Herr Bäumker trägt vor, dass er das Planungskonzept anfangs sehr kritisch betrachtet habe, zwischenzeitlich aber zufrieden sei. Bezogen auf die Wortmeldungen von Frau Köß erklärt er, dass er entsprechende positive Signale der Fraktion vermisse. So wurden auch keine entsprechenden Anträge zur Sache gestellt. Die Planung wurde im Laufe der Bearbeitung zwar geändert, allerdings waren diese Änderungen nicht von konzeptionellem Ausmaß.

Frau Köß bemängelt, dass bei dem nunmehr maßgeblichen Konzept ein Miteinander aufgrund fehlender Begegnungsstätten nicht möglich sei. Außerdem hätten nach Ihrer Auffassung in den vergangenen zwei Jahren kaum Beratungen stattgefunden.

Herr Bürgermeister Predeck hält dem entgegen, dass Herr Darbrock mehrfach im Ausschuss für Planung und Verkehr ausführlich berichtet habe und dass die notwendigen Informationen geflossen seien. Er betont abschließend erneut, dass das grundlegende Konzept nicht verändert wurde.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Über Anregungen aus den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde im September 2005 beraten, die Entwurfs offenlage wurde durch den Rat am 25.09.2006 beschlossen (siehe Sitzungsprotokolle).

Auf dieser Grundlage hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Anlagen - in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich den 10.11.2006 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) öffentlich ausgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden nunmehr abschließend geprüft.

A1) Anregungen der Öffentlichkeit:

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster - Dez. 53 – Verkehr	13.10.2006
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.10.2006
Industrie- und Handelskammer	08.11.2006
Amt für Agrarordnung Coesfeld	27.10.2006
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Warendorf	09.10.2006
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.11.2006
Wehrbereichsverwaltung III	17.10.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	10.11.2006
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	30.10.2006
Wasserversorgung Beckum GmbH	23.10.2006
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	06.10.2006
Deutsche Telekom AG, T-Com	29.09.2006
Bischöfliches Generalvikariat - Abteilung 640 - Bauwesen	10.10.2006
Westfälisches Museum für Archäologie - Landesmuseum u. Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Münster	10.10.2006
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) - Dienststelle Essen	06.10.2006
DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement	09.10.2006
Regionalverkehr Münsterland GmbH - Betriebsleitung Kreis Warendorf	19.10.2006
Fachbereich 4 /Bauverwaltung	17.10.2006

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 3 / Jugendamt	02.10.2006
Stadt Beckum	04.10.2006
Gemeinde Beelen	06.11.2006
Stadt Ennigerloh	12.10.2006
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	05.10.2006
Gemeinde Wadersloh	05.10.2006
PLEdoc GmbH	10.10.2006

Die übrigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab.

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 06.11.2006

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

Immissionsschutz Verkehrslärm:

Es wird angeregt, bereits ab Lärmpegelbereich III (DIN 41 09) bzw. bei notwendigen Fenstern der Schallschutzklasse 2 (VDI 2719) schallgedämmte Lüftungsmaßnahmen für Schlafzimmer zu empfehlen, da nach DIN 18005 in Verbindung mit Beiblatt 1 bereits ab einem Beurteilungspegel von > 45 dB bei nur teilweise geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Ferner wird über die Flächen L1 und L2 hinaus empfohlen, im Plan die Flächen zu kennzeichnen, die nach DIN 18005 in Verbindung mit Beiblatt 1 als lärmbelastete Fläche im Bebauungsplan dargestellt werden sollten: Bei einem WA-Gebiet entspricht dies Flächen mit Tageswerten von über 55 dB(A) und Nachtwerten über 45 dB(A).

Im Zusammenhang mit der Belastung durch Verkehrslärm wird empfohlen auch die Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone etc.) in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Hinweise:

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Straßenbaubehörde - Kreisstraßen -:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Es ist zu prüfen, ob die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in den möglichen Verknüpfungspunkten Zufahrten/Einmündungen zu den Kreisstraßen gewährleistet ist (z.B. Sichtverhältnisse etc.)

Beschluss:

Die Begründung wird um eine Aussage zum Einbau von Lüftungsanlagen und um eine Betrachtung der Außenwohnbereiche ergänzt.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird im Abschnitt „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ im ersten Absatz beschrieben, dass im gesamten Plangebiet mit

gebietsuntypischen Lärmimmissionen zu rechnen ist. Auf eine zeichnerische Kennzeichnung wurde aufgrund der Betroffenheit des gesamten Plangebietes verzichtet.

Im Zuge des Straßenendausbaus wird darauf geachtet, dass an den geplanten Verknüpfungspunkten eine ausreichende Verkehrssicherheit besteht.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

Stellungnahme der RWE-GAS vom 13.11.2006

mit Ihrem Schreiben vom 27. September 2006 unterrichten Sie uns über die o. g. Planungsmaßnahme.

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich die im Betreff aufgeführte Leitung der RWE. Die Lage der Leitung war bereits in Ihrem zugesandten Lageplan kenntlich gemacht.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Planunterlage, aus der Sie den Verlauf der Erdgasleitung ersehen können. (1 x Bestandsplan zu Transportleitungen).

Ihre Planung im Bereich des neu zu erstellenden Kreisverkehrs (Weitkampweg/Moorwiese) bitten wir unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse und Längenschnitte) anzuzeigen. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte so frühzeitig zur Verfügung, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Erst dann können wir für unsere o. g. Gasfernleitung eine eventuelle Leitungsumlegung bzw. Sicherungs- u. Schutzmaßnahmen planen.

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau". Entsprechend dem o. g. Regelwerk sind bestimmte Mindestabstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen erforderlich. Bei Unterschreitung der Mindestabstände können in bestimmten Fällen Schutzmaßnahmen an den Leitungen ergriffen werden. Um kostenaufwendige Umliegungs- oder Schutzmaßnahmen infolge der vorgesehenen Baumpflanzungen zu vermeiden, halten wir eine detaillierte Abstimmung für erforderlich.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen unter Beachtung der vorgenannten Hinweise keine Bedenken.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie auch, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an die Baufirma erfolgt.

Des Weiteren ist unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Rhein-Ruhr AG zu beachten.

Beschluss:

Der Verlauf der unterirdischen Gasleitung wurde im Bebauungsplan dargestellt, überwiegend liegt diese außerhalb des Plangebietes. Da die Realisierung des Kreisverkehrs schon im Zuge der Entwicklung des Baugebietes „Weitkamp“ (Bebauungsplan Nr. 84) erfolgte, wurde den Hinweisen bereits entsprochen.

Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes vom 31.10.2006

bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus der Sicht des Staatlichen Umweltamtes Münster folgende Anregungen vorgetragen:

Der Gutachter hat in seinem Schreiben vom 21.08.06 ausgeführt, dass nach seiner Auffassung für die westlichen 4 der geplanten 8 Wohnhäuser der Fläche L1 der Hinweis auf die Duldungsverpflichtung der mischgebietstypischen Geräusch-Belastung durch den Gewerbebetrieb hinreichend erscheint. Dieser Hinweis wurde im Bebauungsplan nicht aufgenommen.

Da die Richtwerte für WA-Gebiete jedoch auch an den westlichen Wohnhäusern (in der ersten Zeile südlich der Wiedenbrücker Straße) nicht sicher eingehalten werden können und es sich hier um eine Neuplanung handelt, rege ich an die Festsetzung hinsichtlich der Grundrisslösung für die ges. erste Häuserzeile aufzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die nördlich gelegenen Gewerbebetriebe, die ohnehin bereits von Norden und Osten her durch Wohnnutzung eingeschränkt werden (siehe Umweltbericht), keine zusätzliche Begrenzung hinsichtlich des Immissionsschutzes von Süden her erfahren.

Beschluss:

Zur Klarstellung wird die Begründung um einen Hinweis auf die mischgebietstypische Geräusch-Belastung der westlichen Grundstücke der südlich der „Wiedenbrücker Straße“ geplanten Wohnhäuser ergänzt. Weitergehende Einschränkungen werden aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Aussagen für nicht erforderlich gehalten.

Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt.

Stellungnahme des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 10.10.2006

... im Zuge der Überplanung des o.a. B-Plangebietes wurde die Bezirksregierung Arnsberg um Überprüfung des Gebietes auf Kampfmittelbeeinflussung gebeten.

Eine Durchschrift der Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. November 2005 füge ich anbei und bitte um Beachtung:

Kampfmittelbeseitigung

Räumstelle: Oelde, Flur 111, Flurstücke 88, 436,438,439 (Fdst.-Nr.: 55/8/204 261)
Vermerk zum Bericht des KBD-WL vom 31.10.2005

Am 29.08. und 14.10.2005 wurde im Bereich von insgesamt 6 Schützenlöchern vom KBDWL eine geomagnetische Kampfmittel detektion durchgeführt. Die Auswertung der Messdaten erbrachte für die Schützenlöcher 1, 4 und 5 keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kampfmitteln. Die im Bereich der Schützenlöcher 2, 3 und 6 registrierten Daten sind aufgrund ferromagnetischer Störfelder nicht eindeutig auswertbar, d.h. Aussagen über evtl. vorhandene Kampfmittel sind hier nicht möglich.

Baumaßnahmen / Erdingriffe im Bereich der Schützenlöcher 2, 3 und 6 sollten daher mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden; insbesondere wäre vor Rammarbeiten, Bohrungen etc. ein vorsichtiges Vorschachten bis in ca. 1 m Tiefe erforderlich. Werden dabei verdächtige Gegenstände festgestellt oder außergewöhnliche Erdverfärbungen beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen; der KBD-WL ist durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weitere Sicherheitsüberprüfungen hinsichtlich evtl. vorhandener Kampfmittel sind entbehrlich.

Beschluss:

Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Darüber hinaus wird zur weiteren Absicherung beim Verkauf der betroffenen Grundstücke ein gesonderter Hinweis vorgesehen. Der Hinweis wird somit beachtet.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 94 liegt im Südosten des Stadtgebietes zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich Umweltbericht [siehe Anlage 3] zum Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde nach Übernahme der Beratungsergebnisse und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB [siehe Anlage 4].

Die vorgenannten Beschlüsse werden jeweils mehrheitlich bei drei Gegenstimmen gefasst.

- 22. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 7. Änderung (Bereich: Moorwiese)**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
B) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2006/610/0927

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht - in der Zeit von Montag, den 09.10.2006, bis einschließlich Freitag, den 10.11.2006, in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen. Parallel hierzu erfolgte auch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A1) Anregungen der Öffentlichkeit:

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

A2) Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster - Dez. 53 – Verkehr	13.10.2006
Kreis Warendorf -Planungsamt-	06.11.2006
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.10.2006
Staatl. Umweltamt Münster	07.11.2006
Industrie- und Handelskammer	08.11.2006
Amt für Agrarordnung Coesfeld	27.10.2006
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Warendorf	09.10.2006

Institution	Stellungnahme vom
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.11.2006
Wehrbereichsverwaltung III	17.10.2006
RWE Gas AG	13.11.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	10.11.2006
Wasserversorgung Beckum GmbH	23.10.2006
Deutsche Telekom AG - Niederlassung Münster	06.10.2006
Deutsche Telekom AG, T-Com	29.09.2006
Bischöfliches Generalvikariat - Abteilung 640 - Bauwesen	10.10.2006
Westfälisches Museum für Archäologie -Landesmuseum u. Amt für Bodendenkmalpflege- Außenstelle Münster	10.10.2006
DB Services Immobilien GmbH - Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement	09.10.2006
Regionalverkehr Münsterland GmbH - Betriebsleitung Kreis Warendorf	19.10.2006
Fachbereich 4 /Bauverwaltung	17.10.2006
Fachbereich 3 /Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutzdienststelle	10.10.2006
Fachbereich 3 / Jugendamt	02.10.2006
Stadt Beckum	04.10.2006
Gemeinde Beelen	06.11.2006
Stadt Ennigerloh	12.10.2006
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	05.10.2006
Gemeinde Wadersloh	05.10.2006
PLEdoc GmbH	10.10.2006

Die übrigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde vorgebracht wurden.

B) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes [siehe Anlage 3] und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB [siehe Anlage 4] zur Kenntnis genommen wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Oelder Stadtgebietes zwischen den Straßen „Zur Axt“, „Wiedenbrücker Straße“ und „Moorwiese“ und umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage 1].

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung mit Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

Die vorgenannten Beschlüsse werden jeweils mehrheitlich bei drei Gegenstimmen gefasst.

23. Wirtschaftsplanentwurf 2007
Vorlage: B 2006/EBF/0876

Damit FORUM Oelde für 2007 rechtzeitig eine haushaltsrechtlich gesicherte Handlungsoption erhält, sollte der Erfolgsplan (Durchführungshaushalt) wie im vergangenen Jahr vorab beraten und entschieden werden. Dies ist insbesondere notwendig für die Planung und Vermarktung der Veranstaltungen für das Jahr 2007.

Der Vermögens-, der Finanz- und der Stellenplan 2007 sollen mit dem Haushaltsplan 2007 beraten und verabschiedet werden.

Die Werkleitung schlägt vor, bis zur Verabschiedung des gesamtstädtischen Haushaltes eine Begrenzung der Finanzmittel auf 70 von Hundert der Ansätze vorzunehmen. Eine endgültige Freigabe erfolgt dann mit dem vom Rat verabschiedeten Haushalt der Stadt.

Herr Junkerkalefeld berichtet zunächst, dass die Gemeindeprüfungsanstalt den Wirtschaftsplan des Jahres 2005 vom Eigenbetrieb Forum abschließend geprüft hat. In dem Bestätigungsvermerk der Anstalt wird dem Forum eine ordnungsgemäße Buchführung und einwandfreie Darstellung der Finanzaufgaben ausdrücklich bestätigt.

Des Weiteren erläutert Herr Ludger Junkerkalefeld den Finanzstatus von Forum Oelde zum 30. Nov. 2006 mit hochgerechneten Zahlen zum Jahresende. Auch für dieses Jahr erwartet der Werkleiter zuversichtlich die Einhaltung der vom Rat festgelegten finanziellen Rahmenbedingungen. Eine Nachfinanzierungsnotwendigkeit schloss er auch für dieses Wirtschaftsjahr aus.

Zur Zeit gehen die Bestellungen für die Park – und Freibadkarte 2007 in der Geschäftsstelle von Forum Oelde ein. Um der großen Nachfrage gerecht zu werden, ist die Verkaufsstelle nun bis zum Weihnachtsfest auch nachmittags geöffnet. Äußerst erfreulich sei festzustellen, dass mit Stichtag 30. Nov. 2006 bereits rd. 40 % mehr Bestelleingänge zu verzeichnen sind, als zum vergleichbaren Stichtag des Vorjahres.

Zum Wirtschaftsplan 2007 selbst führt Herr Junkerkalefeld aus, dass der Werksausschuss in seiner letzten Sitzung den Plan ausführlich beraten und den vorgelegten Entwurf einstimmig dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen habe.

Im Bereich der Aufwendungen haben sich nur geringfügige Änderungen gegenüber den Vorjahren ergeben. Für die Finanzbuchhaltung sei auf Vorschlag des Bürgermeisters Helmut Predeick eine gute interne personelle Lösung gefunden worden.

Die gezielte Aufmerksamkeit gelte auch in diesem Wirtschaftsjahr der Erzielung der Einnahmen; hier insbesondere der Jahreskartenverkauf und der Bereich Sponsoring. Bei den Tageskarten hänge alles vom Wetter ab, was bekanntlich nicht zu beeinflussen sei.

Im Bereich der Veranstaltungen legte der Werkleiter eine erste Übersicht vor. An zwei bis drei Veranstaltungen müssten noch einige weitere organisatorische Vorbereitungen getroffen werden, bevor sie fest gebucht und präsentiert werden. Dies gelte insbesondere für eine Veranstaltung mit und für junge Leute, die gemeinsam mit dem Oelder Veranstalter erdbeerpudding.de geplant und konzessioniert wird.

Auf Hinweis von Herrn Rodriguez auf die Fußnote 7 zum Wirtschaftsplanentwurf 2007 erklärt Herr Junkerkalefeld, dass das Darlehen bedauerlicherweise bis zum 31.12.2007 festgelegt war und eine vorzeitige Ablösung weit unwirtschaftlicher wäre als die derzeitige Situation.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan in der vorgelegten Form.

24. Verschiedenes**24.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass im Vorfeld der heutigen Sitzungen der aktuelle Sitzungsplan für das Jahr 2007 an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

Nachrichtlich:

Die Termine für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates sind bereits seit Ende November 2006 terminiert und über das Internet/Sessionnet einzusehen. Die Termine der Fachausschüsse wurden jeweils nach Bekanntgabe ergänzt. Die Angaben im Internet/Sessionnet sind stets aktuell und können von jedermann ohne Zugangsbeschränkung eingesehen werden.

Herr Bürgermeister Predeick weist weiter darauf hin, dass ein neues Rathausinfo erstellt wurde und den Ratsmitgliedern in den nächsten Tagen per Post zugesandt wird.

24.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Hütig fragt an, ob die Regelung, eine Biotonne lediglich halbjährlich in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. oder 01.07. bis 31.12. bestellen zu können, aus bestimmten Gründen getroffen wurde. Er regt an, auch eine halbjährliche Nutzung während der Sommermonate zu ermöglichen. Herr Hauke nimmt diese Anregung gerne auf und sichert zu, diese in künftige Überlegungen mit einzubeziehen.

Auf Anfrage von Frau Köß zur Entwässerung des Interkommunalen Gewerbegebietes AUREA verweist Herr Predeick wie bereits in der vorangegangenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf den nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung.

Herr Voelker trägt vor, dass die EVO die Tarife gekündigt und die Strompreise für das kommende Jahr teilweise über 30 % angehoben habe. Die RWE hingegen habe lediglich eine Preiserhöhung von gut 5 % vorgenommen. Herr Voelker fordert Transparenz für diese starke Anhebung der Preise. Herr Bürgermeister Predeick stimmt Herrn Voelker hinsichtlich der gezeigten Verärgerung zu und versichert, mit der Geschäftsführung der EVO ein klärendes Gespräch zu führen, um die erforderliche Transparenz zu schaffen.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin